Das erste Buch.

Allgemeine Vorstellung des teutschen Reichs in Haupt und Gliedern.

Dies erste Buch enthält die praecognita dieser Disciplin, und ist es um so nöhtiger gewesen, hierin ordentlich und weitläuftig zu seyn, je confuser und irregulärer unser teutsches Reich ist. Es sind so vielerlei Stände in unserm Teutschlande, daß es nöhtig ist, solche nach der Reihe durchzugehen und kennen zu lernen. Das eigentliche ius publicum komt erst im zweiten Buche vor. Ueberhaupt ist es die Methode der Juristen, daß sie die praecognita voranschicken, um nachher die Hauptsache nicht aufzuhalten. Die praecognita iuris publici nennen die alten Juristen in specie notitiam imperii. Vid. *Hertii* Tr. *de notitia reipublicae in opusc.*

Das I. Capitel.

Von dem Jure Publico überhaupt.

§. 1.

Das Jus Publicum ist derjenige Teil der Rechtsgelehrsamkeit, in welchem die Regierungsverfassung eines Staats nach den Gesetzen abgehandelt wird.

Die ganze Jurisprudenz überhaupt und als ein totum betrachtet hat zwei Hauptteile, wie auch solches Justinian in dem Anfange der Institutionen erinnert, nemlich jus publicum und privatum. Diese Eintheilung ist in der societate ciuili gegründet. Wenn eine Anzahl Menschen

schen sich in eine societatem ciuilem begiebet: so müssen sie zu allererst eine Obrigkeit wählen, und ausmachen, wie und auf welche Art die Regierung geführet und eingerichtet werden solle. Das nennet man die Staatsverfassung oder den statum publicum; und die norma, welche alsdenn verfasset und aufgezeichnet wird, heißet das ius publicum. Wenn nun eine Obrigkeit, ein Imperans ausgemachet ist: so schreibt dieser seinen Untertahnen normas actionum vor; das heist das ius priuatorum oder ciuium. Aus diesen verschiedenen Gesetzen nun entstehen die beiden Haupteile der Jurisprudenz, das ius publicum und das ius priuatum.

Die Regierung eines Staats kan auf zweierlei Art tractiret werden, 1) nach den Gesetzen, 2) nach der Politik, oder der Klugheit zu regieren. Diese Distinction läst sich leicht begreifen. Ich kan z. E. wenn die Frage von einem Kriege ist, eine juristische und auch eine politische Betrachtung anstellen. Es kan jemand eine gerechte Ursache zum Kriege haben, und die Klugheit wiederräht ihm doch, den Krieg anzufangen, als, wenn etwa der Feind zu stark ist. Hier in unserm iure publico abstrahiren wir von der consideratione politica und den regulis prudentiae. Einige politische Remarquen aber werden doch nöhtigen Orts mit beigebracht werden.

§. 2.

Es giebt algemeine principia, die bei allen Regierungen in der Welt Stat haben, davon das Jus publicum *universale* handelt. Sodann hat ein jeder Staat seine eigene und absonderliche Einrichtung, und dahin gehört, zum Exempel, das Jus publicum *speciale* unsers teutschen Reichs. Es hat aber mit dem leztern diese ganz besondere Bewandnis, daß in demselben viele Territoria mit ihren eigenen Regenten sich befinden, die wiederum ein Jus publicum *specialissimum* haben.

Jeder Staat in der Welt hat seine Einrichtung ratione des status publici, und folglich hat Spanien, Frankreich, Engelland, sein besonders ius publicum

blicum, und so alle Reiche durch; und weil die Staaten nicht alle auf einen Fus eingerichtet sind: so giebt es so viel verschiedene iura publica als besondere Staaten sind. Dennoch findet sich vieles, was bei allen den verschiedenen Reichen ohne Unterscheid vorkömt, z. E. in jedem Reiche giebt es Obrigkeit und Untertahnen; es kommen in allen Kriegs- und Friedenssachen vor, u. d. g. Diese Materien nun von Obrigkeit und Untertahnen, von der Gerichtsbarkeit, von Krieg und Frieden, sind universel, und daraus ist eine besondere Wissenschaft gemacht, die man das *ius publicum uniuersale* nennet, worin diese principia uniuersalissima vorgetragen werden. Vormals nennete man diese Disciplin Politicam, nach dem Beispiel des Aristoteles. Wie man aber in neueren Zeiten diese Wissenschaften genauer untersuchet und gefunden hat, daß man diese Sachen nach dem iure und auch nach der Klugheit betrachten könne: so hat man diese leztere Consideration allein der Politik überlassen, und die consideration iuridicam hat man *ius publicum uniuersale* genant, wovon Böhmer ein compendium geschrieben, ingleichen Ulr. Huber, der es ius ciuitatis betitelt, wozu Thomasius seine Anmerkungen gemacht hat. Von diesem iure publico uniuersali wird hier nicht gehandelt, weil man solches voraus setzen mus. Doch werden bei jeder Materie die principia iuris publici uniuersalis recapituliret werden.

Was das ius publicum specialissimum betrift: so passet solches nur allein auf unser reguläres Teutschland. So viel besondere territoria in Teutschland sind, so mancherlei ius publicum specialissimum giebt es.

§. 3.

Alhier handeln wir von dem Jure publico unsers teutschen Reichs, nicht allein in so fern es als ein einiges Corpus betrachtet wird, und aus einem Haupt und Gliedern besteht, sondern auch, was die algemeine Regierungs-Rechte der Territorialherren anbetrift. Conf. infra C. III. §. 4. 5.

Wir betrachten also hier Teutschland vornemlich, als vnum corpus, quod constat capite et membris; und das wird im zweiten Bu-

che abgehandelt werden. Im dritten Buche aber werden die prima principia von dem iure publico specialissimo entworfen, weil diese Tractation ebenfals nöhtig und unentbehrlich ist.

§. 4.

Diese Wissenschaft wird, wie die ganze übrige Jurisprudenz genommen Teils aus geschriebenen Gesetzen und Verträgen, Teils aus dem so genanten Reichsherkommen.

So wie es in der übrigen Jurisprudenz heist, constat autem ius nostrum scripto et sine scripto, wie der Kaiser in den Institutionen sagt, eben so gründet sich auch unser ius publicum auf geschriebene Gesetze und Gewohnheiten oder Reichsherkommen. Das ius scriptum wird §. 5. et 6. bekant gemacht, und der §. 7. handelt von dem Reichsherkommen.

§. 5.

Die vornehmste geschriebene Gesetze und Verträge sind folgende:

1) Aurea Bulla oder die güldene Bulle Kaisers Caroli IV. auf dem Reichstag zu Nürnberg und auf dem Churtag zu Metz A. 1356. errichtet.

2) Die zwischen dem Pabst Nicolao V. und dem Kaiser Friderico III. A. 1448. geschlossene Concordata Nationis Germanicæ. Der Kaiser hat versprochen: *a*) darob und daran zu seyn, daß diese Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freiheiten der geistlichen Stände gehalten, gehandhabet, und denselben festiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beschwehrung darin gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem

1530

1530. Jahr bei abgehaltenem Reichstag abgeschaft, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten, nicht zugelassen werde.

3) Der auf dem Reichstag zu Worms A. 1495. zuerst eingeführte und hernach vielfältig, absonderlich A. 1548. erneuerte und verbesserte Landfriede (Pax publica oder profana).

4) Die zu Handhabung dieses Landfriedens, und überhaupt der algemeinen Defension und Sicherheit des Reichs, auch Volziehung der ausgesprochenen Urteile, in dem Reichs-Abschied 1555. heilsamlich aufgerichtete, und hernach in Annis 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. mit nützlichem Zusatz und Verbesserung wiederholte Executionsordnung; welche Reichsverordnung als eine unfehlbar rechte Richtschnur in allen und jeden Puncten von männiglich festiglich gehalten werden sol *b*). Und ob wohl bey dem leztern Reichstag in Berahtschlagung gekommen, ob und wie besagte Executionsordnung nach des Heil. Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbessern und in vollkommenen Stand einzurichten; dieweil es aber damals, sich eines endlichen zu vergleichen, die Zeit ermangelt hat: so ist den Kreisen anbefohlen worden, die Nohtdurft zu überlegen, und was mit gemeinem Schlus vor gut befunden wird, an den Kaiser und Chur-Maynz einzuschicken, damit es auf nächstfolgender Reichsdeputation oder anderwärtiger Reichsversamlung mit gesamter Hand vollends beschlossen und in selbigen Reichsabschied gebracht werden möge *c*). Der Kaiser

hat versprochen *d*), in der Reichsexecutions und Kreisordnung nichts zu ändern, ohne was gedachter Executionsordnung halber auf algemeinem Reichstag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden mögte; und daß die lezte Hand an die Revision derselben geleget werde, Er vielmehr möglichst befördern wolle.

5) Der in gedachtem Reichsabschied zu Augspurg 1555. §. 7. seqq. enthaltene Religionsfriede.

6) Die in eben diesem Jahre 1555. erneuerte Cammergerichtsordnung, mit denen in dem Concept einer neuen Ordnung A. 1613. und hernach noch weiter hinzugekommenen Zusätzen. In dem lezten Reichsabschied §. 134. ist hievon folgendes enthalten: Das A. 1613. begriffenes, und unter währenden damaligen Reichs-Tag vorgebrachtes, von dem Kaiser und Ständen des Reichs bis anhero noch nicht zur Volkommenheit gebrachtes Concept der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung, sol bei nächstkünftiger Visitation von den Visitatoribus mit Zuziehung und Vernehmung der Assessoren, wie auch etlicher erfahrner Cammer-Gerichts-Procuratoren und Advocaten berahtschlaget, revidiret, zugleich alles dasjenige, was alhie verglichen und verordnet eingetragen, und das ganze Werk praeparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden, daß man es auf nächstkünftigem prorogirten Reichs-Tag völlig erledigen könne. Und in der neuesten Capitulation Art. XVII. §. 9. ist gleichfals verordnet: daß der zu künftiger Visitation bestimte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichsabschied, die

Re-

Revidir und Verbesserung des sogenanten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleißes vornehmen, und darüber an den Kaiser und das Reich Bericht tuhn solle. Es gehöret auch noch hieher der Visitationsabschied de An. 1713.

7) Der Westphälische Friede, so A. 1648. zu Münster und Oßnabrück geschlossen worden, mit den Nürnbergischen Executionsrecessen de A. 1649. und 1650. Dieser Friedens-Schlus, und der darin bestätigte Religionsfriede, ist als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich *e*); und vor ein gegebenes Fundamental-Gesez des heil. Reichs, und immerwährende Richtschnur und ewige norma iudicandi zu halten *f*). Der Kaiser hat auch versprochen *g*): daß Er absonderlich dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen seinen Vorfahren am Reich, dem Heil. Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an einem, dann denen mitpaciscirenden Kronen am andern Teil, gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor sich etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu tuhn gestatten wolle, wordurch dieser algemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränkt, betrübt oder gebrochen werde.

8) Die Reichsabschiede von unterschiedlichen Jahren, insonderheit aber der jüngere de A. 1654.

9) Die Reichshofrahts-Ordnung von eben diesem Jahr. Weilen auch Beschwerde geführet worden, ob solten gegen vorermeldete Reichshofrahts Ordnung Contraven-

tiones vorgegangen seyn, so sol der Kaiser nach angetretener seiner Regierung bei seinem alsdann neubestelten Reichshofraht solche nachdrückliche Vorsehung tuhn, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde. Auch sol der Kaiser gleich nach angetretener seiner Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder seiner Reichshofrahts Ordnung erfordern, und so weiters sotahne Verbesserung möglichster Dingen befördern, so fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen. Wie dann auch von dem Kaiserlichen Reichshofraht so wol, als denen verordneten Visitatoribus, bis von dem Kaiser und dem gesamten Reich eine, denen heutigen Umständen gemäs eingerichtete volständige Reichshofrahts-Ordnung verfaßt werden kan, in modo procedendi die alte Reichshofrahts-Ordnung, nebst demjenigen, was der von seinem vornächsten Vorfahrer im Reich Carolo VI. A. 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung *h*) aus denen Monitis Statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe mit allem Ernst und Nachdruck von ihm besorget werden sol *i*).

10) Die neueste Wahl-Capitulation Kaisers Francisci de A. 1745. Alles und jedes, so darin enthalten, hat der Kaiser denen Churfürsten des Reichs, vor Sie und im Nahmen des heiligen Römischen Reichs geredet, verspro-

sprochen, und bei seinen Königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesagt; immaßen er dann das mit einem leiblichen Eid zu GOtt und dem H. Evangelio beschworen, dasselbe stet, vest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwieder nicht zu seyn, zu tuhn, noch zu schaffen, daß darwieder getahn werde, in einige Weis oder Wege wie die mögten erdacht werden, ihm auch darwider einiger Behelf oder Ausnahm, dispensationes, absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen sollen *k*). Ob aber denen in der Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, tod und ab seyn, immaßen es auch der Kaiser in seiner Capitulation selbst jezt alsdann, und dann als jezt, schon cassiret, getödtet und abgetahn, und versprochen hat, daß er wo Noht, denen beschwerten Partheien derhalben nohtdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wolle; Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden *l*). Damit auch die Reichshofrähte wie auch das kaiserliche Cammergericht, in ihren Rahtschlägen, Expedition und sonsten, sich nach dieser Capitulation richten, soll der Kaiser ihnen so wohl als andern seinen Ministris und Rähten, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu tuhn noch zu rahten, solches auch ih-

ren Diensteiden mit ausdrüklichen Worten einverleiben lassen *m*). Auch sol er die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versamleten Churfürstlichen Collegio durch besondere an Ihn erstattete Gutachten fördersamst zum würklichen Volzug bringen, und darauf die Behörde beobachten *n*).

a) Capit. nov. Art. XIV. §. 3. conf. infra L. II. C. XVI. §. 2. & 12.
b) R. A. 1654. §. 178.
c) Ibib. §. 185.
d) Capit. nov. Art. XII. §. 5.
e) Capit. nov. Art. II. §. 6.
f) R. A. 1654. §. 6.
g) Capit. nov. Art. IV. §. 13.
h) C. I. P. A. p. 1279.
i) Capit. nov. Art. XXIV. §. 4. 5. 8.
k) Capit. nov. Art. XXX. §. 7.
l) Cap. nov. Art. XVI. §. 2.
m) Capit. nov. Art. XXX. §. 1.
n) Ibid. §. 3.

Es werden hier nur die vornehmsten geschriebenen Gesetze erzählet. Es giebt derselben eine weit größere Anzahl. Allein ein großer Teil bestimmet nur besondere Fälle, wovon suis locis Anzeige geschehen wird. Hingegen sind die hier specificirten Gesetze so important, daß des ganzen Reichswohlfart darauf ankömt, und deswegen heißen sie auch Reichsgrundgesetze.

Das älteste derselben ist 1) die Aurea Bulla. Zum Verständnis des Namens ist zu merken, daß bulla in latinitate medii aeui so viel bedeutet als sigillum. Nun war gebräuchlich, daß man außer Wachs auch Metal zu den Sigillen gebrauchte. Diejenigen documenta also, welche mit einem güldenen Siegel behänget waren, hießen aureae bullae. Dergleichen giebt es viele noch bis auf den heutigen Tag. Viele Stände

des

des Reichs haben in ihren Archiven diplomata mit aureis bullis behänget. Von diesem Gebrauch hießen auch die päbstlichen Constitutionen Bullen, wegen der daran hängenden bulla plumbea.

Diese constitutio Caroli IV. ist nun auch mit einem solchen güldnen Siegel behänget gewesen. Die Gelegenheit zu diesem Gesetze ist aus der Reichshistorie zu merken. Kurz vor Carl IV. war ein großer Zwiespalt im Reich über die uneinigen Wahlen entstanden. Ludwig IV. und Friedrich der Schöne wurden gegen einander gewählet; nachher wurde Carl IV. gegen eben diesen Ludwig erwählet. Um diesen streitigen Wahlen und den daher entstehenden innerlichen Kriegen inskünftige vorzubeugen, hat Carl IV. einen Reichstag angestellet, und auf demselben ist dieses Reichsgrundgesez zu Stande gebracht worden. Es ist darin, um allen künftigen Streitigkeiten bei den Wahlen in Ansehung der Wahlstimmen, des Wahlorts, der Krönung und anderer Solennitäten vorzukommen, alles determiniret und viele vortrefliche Verordnungen gemacht, wie davon unten zu seiner Zeit noch ein mehreres vorkommen wird.

Hiebei sind noch einige Puncte zu berühren. Erstlich ist der Irtuhm des Kanzler Ludwigs, den er in seinem Comment. ad A. B. begehet zu widerlegen. Ludwig behauptet, die goldne Bulle sey nur auf einem Churfürstentage gemacht, und allein mit Consens der Churfürsten zu Stande gebracht worden. Allein aus dem prooemio der goldnen Bulle ist klar ersichtlich, daß dieses Gesez auf dem Reichstage zu Nürnberg errichtet worden. Den Ludwig hat auch der Professor zu Altdorf Chr. Gottlieb Schwarz in einer Rede, die ein Herr von Holtschuer gehalten hat, refutiret. Sie führet den Titel *de comitiis Norimbergensibus a* 1356. *habitis in quibus A. B. fuit sancita. Altorf.* 1735. 4. Was nachher auf dem Churfürstentage zu Metz gemacht worden, das steht in dem Tit. XXIV. der goldnen Bulle mit deutlichen Worten. Es waren nemlich auf dem vorerwehnten Reichstage einige Geschäfte übrig geblieben, die nachher auf dem Churfürstentage nachgeholet wurden, und blos die Churfürsten angiengen.

Ludwig provocirt 1) auf den Tit. III. A. B. §. 2. wo es heist habita deliberatione cum omnibus Principibus Electoribus, tam ecclesiasticis quam secularibus, et de ipsorum consilio decernimus. 2) auf den Titel XII. §. 2. wo wiederum steht: habita cum eisdem Principibus

cipibus Electoribus deliberatione et de eorum consilio &c. und 3) stehet Tit. XXIII. §. 1. de consilio Electorum ecclesiasticorum. Weil also Carl IV. sagt, er habe es mit den Churfürsten überlegt, so schließet Ludewig, also war es nur ein Churfürstentag. Allein hier ist zur Erläuterung dieser Stellen zu merken, daß Specialmaterien mit denjenigen allein tractiret werden, welchen diese Particularsachen angehen. Das ist noch bis auf den heutigen Tag gebräuchlich. Nun handeln alle die drei allegirten Stellen von ganz particulären Fällen, als der erste von der Präcedenz der geistlichen Churfürsten, und zwar in Ansehung Chur-Triers. Die dritte Stelle entscheidet den Streit unter den geistlichen Churfürsten wegen des Tischgebets. Diese Sachen giengen den andern Ständen nichts an, sondern nur allein den Churfürsten.

Noch ist zu merken, daß der Text der goldnen Bulle originarie lateinisch aufgesezt ist, und also bei entstehenden Streitigkeiten man nicht auf die teutsche Uebersetzungen provociren dürfe.

Leztlich ist noch zu erinnern, daß man eine Tradition hat, als wenn das rechte Original der goldnen Bulle zu Frankfurth sich befinde. Es erhellet aber aus Lesners Frankfurtischen Chronik Tom. II. ad a. 1366, daß die Stadt Frankfurt für gut befunden, sich eine Abschrift der güldenen Bulle aus der kaiserlichen Canzlei geben zu lassen. Dabei beschreibt er, daß zwei Rahtsherren dieserwegen nach Prag geschicket worden, und führet dabei so gar die Kosten an. Es ist also offenbar eine Copei, ob es gleich übrigens ein venerables diploma ist.

Die Stadt Nürnberg hat sich auch eine Abschrift von der goldnen Bulle geben lassen. Um die Kosten aber zu ersparen, hat sie nur ein wächsernes Siegel daran hängen lassen.

Nun folgen in der Ordnung 1) die concordata nationis Germaniae. A. 1378. entstand das große schisma in der römischen Kirche, da zu Rom und Avignon ein Pabst gewählet wurde. Dies schisma hat beinahe 70 Jahr gewähret, und es entstand daraus ein großes Elend in der Christenheit. Dies zu heben ist 1414. vom Kaiser Sigismund ein Concilium zu Costnitz gehalten, und auf demselben das schisma auch glücklich gehoben worden. Bei Gelegenheit dieses schismatis aber waren auch noch unzählig viel andere Misbräuche in der Kirche eingerissen. Deswegen

wolte

wolte man auf diesem concilio auch eine reformationem ecclesiae in capite et membris vornehmen. Dieser Punct aber konte nicht ausgemacht werden, weil der Pabst Martin V. solches unterbrach und verhinderte. Er machte particuläre concordata mit jeder Nation besonders, und so auch mit Teutschland. Die teutsche Geistlichkeit hatte sich vornemlich über die von den Päbsten beeinträchtigte Wahlfreiheit der Capitel beschweret. Diese wurde den Capiteln wieder restituiret.

Die gravamina cessirten aber noch nicht und deswegen wurde 1431 das concilium zu Basel gehalten, welches schon sehr weit gieng, und alle Annaten *) und provisiones apostolicas abschafte. Darüber verfiel aber das concilium mit dem Pabste. Eugenius IV. wurde abgesetzet und ein neuer Pabst nemlich Felix V. an seine Stelle gewählt. Da kam aber der Kaiser Friedrich III. dazwischen; er tractirte durch seinen Secretär, den berühmten Aeneas Sylvius, mit dem Pabste, und errichtete 1448. mit Nicolaus V. die concordata nationis Germanicae, welche bis auf den heutigen Tag gelten; und es wird der Kaiser in der Capitulation angewiesen, sich angelegen seyn zu lassen, daß der Pabst die concordata halten möge. Dabei ist nun zu merken, daß die teutsche Geistlichkeit, insbesondere aber der Erzbischof von Maynz, anfänglich wider diese concordata, die der Kaiser und der Pabst allein gemacht hatten, protestirete. Nachher aber haben sie solche angenommen und sind froh gewesen, wenn sie der Pabst nur halten wolte. Ja es sind a 1530. verschiedene gravamina gemacht, daß der Pabst diesen concordatis zuwider handele. Seit der Zeit aber ist alles ruhig. Der Pabst sowol als die teutsche Geistlichkeit sind volkommen mit den concordatis zufrieden, und wäre also dieser passus in den Capitulationen nicht mehr nöhtig. Es wird aber unten vorkommen, aus was Ursache man diese und dergleichen überflüssige Stellen noch immer den allerneuesten Capitulationen einverleibet.

In der Ordnung der vornehmsten Reichsgrundgesetze folget

3) Der Landfriede oder pax publica s. profana. Dieser ist auch aus der Reichshistorie zu erläutern. Vor Alters gieng in Teutschland das Faust-

*) Sind die Früchte des ersten Jahres eines neu besetzten geistlichen Stuhls oder Präbende, welche dem Pabste vorhin eine erstaunliche Summe einbrachten, aber auf diesem concilio gewaltig eingeschränket, und auf eine gewisse Taxe gesetzet wurden.

Faustrecht im Schwange. Dieses Faustrecht war in den ältesten Zeiten ein in der Gerechtigkeit gegründetes Recht. Wenn man nemlich in causis arduis et dubiis nicht heraus kommen konte: so nahm man seine Zuflucht auf ein Kampfgericht, als ein iudicium Dei. Es waren besondere Kampfgerichtsordnungen, z. E. die Würzburgische Kampfgerichtsordnung, die in des Goldasts Scriptoribus zu lesen ist. Von diesen Gerichten ist Joach. Joh. *Maderi Diss. de duello ut ordalei* (Gottes Ordel) *quondam specie*, zu recommendiren. Hiedurch nun ist nach und nach die priuata vindicta et satisfactio iuris publici entstanden. Die Streitigkeiten, die Cavaliers unter sich hatten, wurden in nachfolgenden Zeiten nicht vor Gerichten mehr ausgemacht, sondern sie verschaften sich selbst Recht, fielen einer den andern an und verübten oftmals dabei so viele Excesse, daß sie sengten und brenten. Das Faustrecht konte auf einmal nicht abgeschaft werden, sondern es wurden nur Verordnungen gegen die Excesse und abusus gemacht, vornemlich daß keiner den andern heimlich und gleichsam meuchelmörderischer Weise überfallen, sondern erst drei Tage vorher ihn befehden, d. i. den Krieg ankündigen solte, u. d. g. Wie denn noch Carolus IV. in seiner güldnen Bulle ein eigenes Capitel de diffidationibus vorgeschrieben. Man hat hernach noch mehrere Gesetze gemacht, daß nemlich die Geistlichen, die Weiber und kleinen Kinder, imgleichen Kaufleute mit Befehdungen verschonet werden solten. Die Mühlen solten nicht ruiniret werden, und das Sengen und Brennen solte verboten seyn. Das waren aber nur remedia palliativa. Das Faustrecht selbst konte nicht abgeschaft werden, und das kam daher, weil die Gerichte in Teutschland zu schlecht bestellet waren. Man hatte keine algemeine Reichsgerichte, sondern die Justiz wurde von den Particulärlandgerichten administriret. Von diesen Landgerichten aber hatten die meisten status imperii exemtionem fori erlanget. Daher ist man auf den Vorschlag gefallen, universelle Reichsgerichte für immediatos et mediatos zu errichten. Das fand aber so viele Schwierigkeiten, daß darüber viele Jahre hingegangen sind, ohnerachtet fast von Jahr zu Jahr auf den Reichstagen darüber gehandelt worden. Die vornehmste Ursache war, daß ein solches großes Gericht dem Kaiser allein zu kostbar zu bestellen und zu unterhalten war; und ob zwar die Stände sich erboten, daß sie mit dazu concurriren, aber auch an der Präsen-

sentation der Assessoren Teil nehmen wolten, so hielt doch solches der Kaiser seiner Majestät nachteilig. A. 1495. ist auf Maximiliani I. ersten Reichstage zu Worms recht mit Nachdruk dieser wichtige Punkt vorgenommen. Das Faustrecht war zu solchen Excessen ausgeschlagen, daß man auf den Landstraßen nicht sicher war; man muste sich von einem Orte zum andern geleiten lassen. Auf diesem Reichstage aber ist endlich das Faustrecht durch den Landfrieden abgeschaft, und das Cammergericht zu Speyer errichtet worden. Denn ohne die Constitution des Cammergerichts hätte der Landfriede nicht können zu Stande gebracht werden. Jezt aber wurde alle eigenmächtige Gewalt und Rechtverschaffung untersaget und jederman an das Cammergericht gewiesen, und wer dawider handeln würde, solte 2000 Mark Goldes Strafe geben *), und zugleich in die Acht erkläret seyn.

Es konte aber dem Uebel nicht auf einmal gesteuret werden; der Landfriede wurde noch vielfältig gebrochen. Daher sind von einem Reichstage zum andern neue Zusätze und Verbesserungen zu diesem Landfrieden gemacht. Alle diese vielerlei Landfrieden hat Carolus V. 1548. in eines zusammen ziehen lassen, und diesen volkommenen und volständigen Landfrieden brauchen wir heutiges Tages.

4) Dieses Gesez ist zu Handhabung des Landfriedens gegeben worden.

Man fiel auf den Vorschlag, das teutsche Reich in zehn Kreise einzuteilen. In einem jeden Kreise solte eine gewisse namhafte Miliz auf den Beinen gehalten und darüber ein Hauptman gesetzet werden, der im Fal, daß in dem Kreise sich jemand unterstehen würde, den Landfrieden zu brechen, gegen diese Landfriedensbrecher gleich manu militari agiren könte. Zu gleicher Zeit wurden diese Kreise zur Execution der Cammergerichtsurtel gebrauchet. A. 1555. sind aber dennoch unendliche Excesse gegen den Landfrieden verübet worden, insonderheit von dem tollen Marggrafen Albrecht von Brandenburg, wie auch von Grumbach und seinen Adhärenten **).

*) Siehe unten Buch II. Cap. 15. §. 4.

**) Wilhelm von Grumbach hatte wegen seiner Güter Streitigkeiten mit dem Bischof zu Würzburg. Dieser wurde darauf A. 1558. in seiner eigenen Residenz erschossen, und die Stadt Würzburg von Grumbach überfallen und gewalttähtig behandelt. Grumbach nahm zwar seine Zuflucht zum Herzog zu Gotha. Allein Gotha wurde A. 1567. erobert und Grumbach geviertheilet.

Deswegen hat man auf dem Reichstage von diesem Jahre und nachher in vielen folgenden Reichstagen an Zusätzen und Verbesserungen der Executionsordnung gearbeitet. Man mus also die volständige Executionsordnung aus allen diesen Reichsabschieden zusammen suchen, und es ist Schade, daß man sie nicht eben wie den Landfrieden in eines zusammen gezogen hat. Man ist aber nach der neuen Wahlcapitulation Willens, eine neue Executionsordnung zusammen zu tragen. Es ist aber bisher nicht geschehen. Wir haben schöne leges; allein das ist das Elend unsers teutschen Reichs, daß die guten Gesetze nicht erfüllet, nicht betrieben werden. Der Kaiser für sich kan nichts in der Executionsordnung ändern, wie die im Text angeführte Worte aus der Wahlcapitulation ausweisen.

5) Der Religionsfriede ist wiederum aus der Reichshistorie zu erläutern. Vor Luthern war nur eine Religion in Teutschland. Luthers neue Lehre wurde zwar allenthalben verdamt und verboten. Dennoch traten derselben große Reichsstände und fast das gesamte gemeine Volk in Teutschland bei. Der Kaiser verbot auch die neue Religion in Teutschland. Sie machte aber immer mehr Progressen. Der Kaiser Carl V. der zugleich König in Spanien war, war nicht beständig in Teutschland. Sonst hätte er vieleicht die neue Lehre in einigen Jahren wieder unterdrücket. Ueber diese neue Lehre entstand eine große Zerrüttung in dem teutschen Reich und vornemlich entstand auf dem Reichstage ein großer Lerm wegen Sitzes und Stimme der ketzerischen Stände, und wegen der von diesen vielfältig vorgenommenen Einziehung der geistlichen Güter. Endlich hat man zu Verhütung eines Religionskrieges auf dem Reichstage sich verglichen, daß man Friede halten wolte. Dergleichen Particulärfrieden sind verschiedene nach einander gemacht worden. Währender Zeit stritte man über ein concilium, welches erst die Protestanten selbst verlangten, nachher aber recusirten. So blieb es, bis Carolus V. mit seinen auswärtigen Kriegen und Ferdinandus I. mit den Türken fertig war. Da wolte der Kaiser durch die Gewalt der Waffen die neue Religion ausrotten. Er fieng A. 1546. den so genanten Schmalkaldischen Krieg an, und er wurde mit den Häuptern der Protestanten bald fertig, indem er den Churfürsten zu Sachsen und den Landgrafen von Hessen beide gefangen bekam. Es war damals eine gro-

ße

ße Uneinigkeit unter den Protestanten, und die übrigen protestantischen kleinen Fürsten wolten Teils aus Furcht für des Kaisers Macht, Teils aus andern Ursachen nicht causam communem machen. Endlich hielt der Kaiser A. 1548. einen Reichstag zu Augspurg, wo das so genante Interim publiciret wurde.

In diesem Interim wurde die ganze Augspurgische Confession verworfen und verboten, die communionem sub vtraque und die Priesterehe ausgenommen, als welche beide Stücke bis auf ein concilium ausgesetzet wurden. Da dis alles so glüklich für die Catholischen gieng, schrieb der Papst ein concilium nach Trident aus. Und da sahen die Protestanten deutlich vor Augen, daß es bald völlig um ihnen getahn seyn würde. In dieser crisi ergrif der neue Churfürst von Sachsen Moriz die Waffen. Er hatte die Sachen mit großer Klugheit angefangen und heimlich eine Allianz mit Frankreich geschlossen, in welcher die Protestanten Metz, Toul und Verdun an Frankreich verschenkten. Ohne Frankreich wären damals die Protestanten verlohren gewesen. Frankreich fieng darauf auch würklich den Krieg an, und da brach der Churfürst Moriz zugleich los. Er überfiel den Kaiser ganz unvermuhtet zu Inspruk, der sich mit der Flucht retten muste, weil er nicht paratus ad bellum war. Darauf hat Caroli V. Bruder Ferdinand sich mit dem neuen Churfürsten durch den Passauischen Vertrag verglichen, worin den Lutheranern die Freiheit der Religion auf ewig ohne Reflexion auf das concilium zu machen, versprochen worden. Weil aber dieser Passauische Vertrag nur zwischen dem Römischen Könige Ferdinand und einigen wenigen catholischen Fürsten auf einer Seite und einigen wenigen Protestanten auf der andern Seite geschlossen war, folglich nicht Sicherheit genug leistete: so ward beschlossen daß dieser Religionsfriede auf einem Reichstage auf das ganze teutsche Reich extendiret werden solte. Und so ist A. 1555. auf dem Reichstage zu Augspurg der universelle Religionsfriede durch einen Reichsabschied publiciret und darinnen hauptsächlich verordnet worden, daß erstlich der Landfriede zwischen beiden Teilen genau beobachtet; zweytens alle seit a. 1552. weggenommene geistliche Güter restituiret werden solten, und drittens wurde das reseruatum ecclesiasticum oder der geistliche Vorbehalt fest gesetzet, Kraft dessen ein jeder, wer ein beneficium ecclesiasticum besäße und die Religion veränderte, solches eo

ipso verlohren haben solte. Die Reformirten sind von diesem Religionsfrieden ausgeschlossen worden. Denn er gieng nur blos auf die Augspurgische Confession.

6) Die Cammergerichtsordnung. Man hatte so bald als das Cammergericht gestiftet war, nemlich A. 1495. auch eine Cammergerichtsordnung gemacht. So wie es aber mit dem Landfrieden gieng, daß man immer neue Verbesserungen machte: so gieng es auch mit der Cammergerichtsordnung. Carolus V. hat endlich die vielerlei besondere Cammergerichtsordnungen A. 1548. in eines zusammen tragen lassen. Wie aber nachher in dem Religionsfrieden verordnet war, daß auch die Protestanten Assessores protestantischer Religion bei dem Cammergerichte haben solten: so muste eine neue Cammergerichtsordnung gemacht werden, so auch 1555. geschahe, und welche nur blos in dem Punct der Protestantischen Assessoren von der, die Carolus V. publiciret hatte, unterschieden ist. Dis ist die neueste Cammergerichtsordnung.

Inzwischen sind nach und nach wiederum neue Zusätze gemacht. Daher ist durch den Reichsabschied de a. 1598. §. 69. verordnet, daß eine neue Cammergerichtsordnung nebst den neuen Zusätzen zusammen getragen werden solte. Das ist in so weit befolget, daß die geschiktesten Assessoren und Advocaten am Cammergericht ein Concept aufgesetzet, welches auf dem nachfolgenden Reichstage A. 1613. zur Approbation übergeben worden. Es würde auch approbiret worden seyn, weil nichts daran auszusetzen. Allein es wurde damals fataler Weise der Reichstag mit großer Heftigkeit abrumpiret; und so ist also das Concept liegen geblieben. Seit der Zeit bedienet man sich zwar desselben im iure publico; es hat aber doch eigentlich keine vim authenticam. Nach dem neuesten Reichsabschiede hat dieses Concept von neuem vorgenommen werden sollen. Allein es ist in den seit der Zeit abgelaufenen hundert Jahren nicht erfüllet, man hat ferner die Beförderung dieser Sache durch die beiden lezten Capitulationen dem Kaiser vorgeschrieben. Die Befolgung davon aber ist zu erwarten. Was den Visitationsabschied de A. 1713. betrift: so ist zu merken, daß unter dem Kaiser Leopold ein großer Streit unter den Cammergerichtsassessoren *) entstan-

*) Von diesen Streitigkeiten siehe Hrn. Hofraht Pütters volständige Reichshistorie S. 948.

entstanden, wodurch das Cammergericht viele Jahre lang cessirte. Nachher hat man eine Reichsdeputation dahin geschicket, welche das Cammergericht wieder in Gang gebracht hat. Und bei dieser Gelegenheit ist der Visitationsabschied gemacht worden, welcher auch nebst dem Concept der Cammergerichtsordnung und dem leztern Reichsabschiede noch in usu ist. Bei einer künftigen Abfassung einer neuen Cammergerichtsordnung aber mus alles in eins gefasset werden.

7) Der Westphälische Friede connectiret mit dem Religionsfrieden; daher er auch der neue Religionsfriede genennet wird. Der Religionsfriede war von beiden Teilen übertreten worden. Die Jesuiten entkräfteten durch ihre gotlose Schriften *) die Verbindlichkeit des Religionsfriedens. Die Protestanten hingegen violirten die Artikel wegen der Kirchengüter. Ganze Domkapitel wurden lutherisch uud wählten evangelische Bischöfe. Hiedurch wurde der geistliche Vorbehalt und der annus decretorius hintangesetzet und gebrochen. Dazu kam, daß viele vornehme Reichsstände reformirt wurden. Denn das war gleichfals gegen den Religionsfrieden. Zulezt gieng es so weit, daß Catholische so wol als Protestanten anfiengen, Bündnisse zu machen und sich zu wafnen. Die Union und die Ligue errichteten Armeen, und da gieng endlich bei Gelegenheit der Böhmischen Händel der dreißigjährige Krieg an. Nächstdem kamen auch noch viele gravamina in politicis dazu, vornemlich der Protestanten gegen den Kaiser wegen der häufigen Achtserklärungen, welche Ferdinand II. erst recht zur Mode machte. Zulezt mischeten sich Schweden und Frankreich in diese Händel, welche denn endlich durch den Westphälischen Frieden beigeleget worden.

Dieser Friede hat viel besonders. 1) daß er an zwei Orten zu Münster und Osnabrük geschlossen, weil Catholische und Protestanten nicht an einem Orte und unter einer Mediation tractiren wolten. Beide Instrumente sind aber fast gleichlautend und haben gleiche Verbindlichkeit. Im iure publico allegiret man insgemein das Osnabrückische, und das nennet man simpliciter instrumentum pacis. Wil man das Münsterische allegiren: so muß man es expresse dabei setzen. 2) daß der Friede auf eben die Art geschlossen worden, wie man Reichsabschiede macht. Weil die Reichs-

*) Von dergleichen Schriften siehe Pütter am angeführten Orte. pag. 583. und 584.

Reichsstände nicht an einem Orte beisammen waren: so wurde alles modo comitiali per relationem et correlationem gehandelt. Folglich ist dieser Friede zugleich als ein förmliches Reichsgesez anzusehen. Wie nun dieser Friede gemacht war: so kam es auf die Volstreckung desselben an; daher sind die beiden Executionsrecesse gemacht worden, die gleichsam appendices des Westphälischen Friedens sind. Der Westphälische Friede ist das Band, wodurch die Ruhe des teutschen Reichs und die Freundschaft zwischen Catholischen und Protestanten aufrecht erhalten wird. Der Pabst hat gegen diesen Frieden protestiret. Man hatte aber in dem Instrumento pacis dieser Protestation schon vorgebauet. Es war nemlich darin festgesetzet worden, daß auf keine Protestation reflectiret werden solte.

8) Die Reichsabschiede gehören ebenfals hieher. Der brauchbareste und auf welchen man sich am meisten beruset, ist der so genante jüngere von 1654 *). Diese Reichsabschiede sind unsere rechten eigentlichen Gesetze. Von dem ersten Ursprung unsers teutschen Reichs an ist Teutschland limitate oder unter gewissen Einschränkungen regieret und folglich alles mit Genehmigung der Stände verordnet worden. Die uhralten Reichsabschiede sind aber verlohren gegangen. Man sehe hievon Pfeffingers Vitriar. Illustr. T. I. p. 73. bis 169. welcher einige historische Nachrichten von den alten Reichsgesetzen gesamlet hat. Die Reichsabschiede haben wir erst seit der Erfindung der Buchdruckerei. Sie sind gesamlet in dem Corpore Recessuum **). Die alten Reichsabschiede betreffen mehrenteils nur Sachen, die heutiges Tages wenig Nutzen schaffen; z. E. fast alle Reichsabschiede handeln vom Türkenkriege. Das nutzet uns heute nichts. Aus dieser Ursache ist in dem von mir herausgegebenen Corpore juris publici nur dasjenige aus den Reichsabschieden herausgezogen, was noch jetzo im Gebrauch ist. Hauptsächlich ist der jüngere Reichsabschied zu merken, welcher sich auf den Westphälischen Frieden beziehet; und ob gleich nicht alle Sachen, die nach diesem Frieden auf dem damaligen Reichstage hätten ausgemacht werden sollen,

*) Dieser wird deswegen der jüngere oder neueste Reichsabschied genennet, weil A. 1654. der lezte temporelle Reichstag nach voriger Weise gehalten worden. Nach der Zeit ist der beständige Reichstag, welcher noch bis auf diesen Tag währet, angefangen.

**) Man hat verschiedene Samlungen der Reichsabschiede. Die neueste und beste haben wir dem Hrn. Reichshofraht von Senkenberg zu danken. Sie hat die Aufschrift: Neue und volständige Samlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747. in fol.

sollen, vorgenommen und ausgemacht sind: so ist doch der Reichsabschied sehr merkwürdig und zwar besonders wegen Verbesserung der Justiz.

9) Die Reichshofrahtsordnung. Wie dieses zweite Reichsgericht errichtet worden, wird unten vorkommen. Der Unterscheid der beiden Reichsgerichte ist dieser, daß das Cammergericht vom Kaiser und Reich zusammen, der Reichshofraht aber von dem Kaiser allein besezt wird. Daher schreibt auch der Kaiser allein die Reichshofrahtsordnung vor. Seit der ersten Errichtung sind dergleichen Ordnungen publiciret worden. Weil aber immer viele Klagen gegen den Reichshofraht vorgebracht wurden, absonderlich von Seiten der Protestanten: so gab der Kaiser Ferdinand III. diese neue Reichshofrahtsordnung propria auctoritate heraus. Jedoch hat er das Concept unter der Hand den vornehmsten Reichsständen communiciret, ob sie etwan dagegen was zu erinnern hätten, worauf sie denn A. 1654. publiciret worden. Und dis ist die neueste Reichshofrahtsordnung. Vermöge der Capitulation sol der Kaiser dafür sorgen, daß nicht dagegen gehandelt werde; er sol auch diese Ordnung verbessern, und zwar nach vorher eingeholtem Gutachten der Stände, welches vorher der Kaiser nicht nöhtig gehabt. Ja man wil gar, daß eine ganz neue Verordnung für den Reichshofraht in comitiis von dem ganzen Reich gemacht werden solle. Sed quando? Dieser Punct greift dem Kaiser ans Herz, und es wird sehr hart halten, daß derselbe seine alte Autorität so völlig fahren lässet. Unterdessen mus die alte Reichshofrahtsordnung nebst derjenigen Verordnung, welche Kaiser Carl VI. A. 1714. zu Abstellung einiger von den Ständen wieder den Reichshofraht gemachten Beschwerden herausgehen lassen, beobachtet werden.

Was 10) die Capitulationen anlanget: so sind solche mit Carl V. aufgekommen, haben aber nicht gleich diesen Namen gehabt, sondern hießen anfänglich pacta, die der Kaiser beschworen *). Man hielt diese Vor-

*) Das Wort Capitulation ist zuerst beim Kaiser Ferdinand II. aufgekommen. Es komt her von capitulare, welches in mittlern Zeiten einen Aufsaz, der in gewisse Capitel oder Abschnitte abgeteilet war, bedeutete, wie du Fresne in Glossario sub Voce Capitulare bezeuget. Von den verschiedenen Benennungen, Ursprung, Schicksalen, scriptoribus und commentatoribus der kaiserlichen Wahlcapitulationen hat Heinr. Gottlieb Franke in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Wahlcapitulation Francisci, Leipzig. 1746. 8. sehr richtig und umständlich gehandelt.

Vorsicht wegen der großen Macht dieses Herren für nöthig, damit er nicht auf spanischem Fus in Teutschland regieren mögte. Wie nachher sein Bruder Ferdinand I. zum Römischen Könige gewählet wurde: so war eben diese Ursache wieder vorhanden. Denn Ferdinand I. hatte auch eine große Macht. Diese Ursache continuirte bei allen nachfolgenden Römischen Kaisern. Man hat die Capitulation Carls V. alzeit zum Grunde geleget, und immer neue Zusätze gemacht. Man hat dis als ein Mittel gebraucht, die grauamina, die man bei der Regierung der Kaiser wahrgenommen, abzustellen. Es wird hievon unten in dem Capitel von den Churfürsten, welche nemlich die Capitulationen machen, ein mehrers vorkommen. Der Kaiser mus einen körperlichen Eid schweren, daß er alle Artikel heilig erfüllen wolle, mit Entsagung aller Exceptionen, Dispensationen rc. Diesen Eid leistet er denen Churfürsten als Repräsentanten des ganzen teutschen Reichs. Denn diese wählen den Kaiser nicht für sich allein, sondern im Namen des teutschen Reichs. Die Capitulation gehört also mit unter die wichtigsten Reichsgrundgesetze. Ja sie ist so zu sagen das compendium iuris publici nouissimi, und um des willen habe ich sie auch von Wort zu Wort meinem compendio einverleibet.

Was den lezten passum dieses §. betrift: so sind folgende Umstände zur Erläuterung zu merken. Bey der Wahl Carls VII. haben die Churfürsten neben der Capitulation noch einige andere monita aufgesetzet, und dem Kaiser recommendirt. Es hatten nemlich einige Stände und Kreise allerhand Beschwerden und Vorstellungen an die Churfürsten übergeben, die sie aber nicht mit in die Capitulation bringen wolten oder konten. Alle diese Gutachten stehen in des Hrn. Mosers volständigen Ausgabe der Capitulationis Caroli VII. Weil es Particularaffären waren: so wolte man sie nicht mit in die eigentliche Capitulation einschalten. Eben dieses hat man bei der Wahl Franz I. wiederholet. Und dis ist ganz was neues, welches mit der Zeit Folgen haben und bei den folgenden Regierungen Mode werden kan, daß man allemal neben der Capitulation auch besondere Particulargutachten an den Kaiser ausstellet, und ihm solche specialissime recommendiret.

§. 6.

In dieser Capitulation hat der Kaiser versprochen a):

Er

Er wolle die güldne Bull, den Frieden in Religion-und Profansachen, den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster-und Oßnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum wie auch Art. VII. unanimi quoque &c. begriffen, sodann den Nürnbergischen Executionsreces, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstagen verabschiedet und geschlossen worden, fest und unverbrüchlich halten; und wiederum *b*): Er wolle wider seine Zusage (Capitulation) die güldne Bull, die Reichshofrahts und Cammergerichtsordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und gebessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion-und Profansachen, auch den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldeten Münster-und Osnabrückischen Friedensschlus, und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Executionsreces nichts zu geschehen gestatten. Ferner *c*): Er wolle weder vor sich selbst wider obgemeldte güldne Bulle und des Reichsfreiheit, den Frieden in Religion- und Profansachen, auch Münster und Osnabrückischen Friedensschlus und Landfrieden samt der Handhabung desselben, von niemand ichtwas erlangen, noch auch, ob ihm oder seinem Haus, etwas dergleichen aus eigner Bewegnis gegeben würde, gebrauchen.

a) Capit. nov. Art. II. §. 3.
b) Capit. nov. Art. XVI. §. 9.
c) Ibid. §. 10. conf. infra L. II. C. VI. §. 2.

Dieser §. ist ein Anhang zu dem vorhergehenden. Und aus diesem extrahirten passu erhellet, daß die §. praecedenti benante Gesetze die wahrhafte Reichsgrundgesetze seyn. Die aus dem Westphälischen Frieden angezogene Artikel sind deswegen in der Capitulation specifice benennet, weil solche die allerwichtigsten Artikel des ganzen Friedens sind. Der fünfte Artikel betrift nemlich das Religionswesen, der siebente insonderheit die Reformirten, und der achte die jura statuum politica.

§. 7.

Das Reichsherkommen ist ein Recht, das sich auf voluntatem praesumtam des Gesezgebers gründet, und aus einer algemeinen Gewohnheit, durch öftere Actus, denen nicht widersprochen worden, entsteht, und dadurch die Kraft eines Gesetzes erlangt. Wie dann auch auf eben die Art allerlei besondere Rechte ex consensu praesumto derjenigen, welchen daran gelegen ist, können erworben werden. Exempel hievon sind in A. B. Tit. VIII. §. 1. Tit. XXVIII. §. 5. und in I. P. O. Art. V. §. 30. Art. IX. §. 2. verbis: usu diuturno &c.

Die Connexion dieses §. ist aus dem §. 4. zu nehmen. Daß die Gewohnheiten ein Gesez ausmachen, ist schon aus den Institutionen bekant, wo es heist: Diuturni mores legem imitantur. Diese mores oder consuetudines heißen auf teutsch Gebräuche oder Herkommen, und wil also Reichsherkommen so viel sagen, als consuetudines iuris publici Romano-Germanici. Dieses Herkommen gründet sich auf das Stilschweigen des Gesezgebers. Die Gewohnheit ist, wie das Sprichwort sagt, die andere Natur. So wie es bei einzelnen Personen geht, so geht es mit ganzen Nationen. Findet der Landesherr, daß die Gewohnheiten übel sind;

so

so schaft er sie per expressam voluntatis suae declarationem ab. Findet er hingegen gute löbliche oder auch gleichgültige Gewohnheiten: so schweigt er dazu stille und genehmiget sie dadurch tacite. Wenigstens kan man solches mit Recht präsumiren, und daher sagt man, daß die Gewohnheit sich auf den praesumtam voluntatem Principis gründe. Dadurch entsteht also ein ius. Und manchmal ist es ein stärkeres ius als ein lex expressa. Denn ein lex expressa kan vielleicht dem Genie der Nation nicht gemäs seyn. Allein ein Gewohnheitsrecht ist zugleich zur halben Natur geworden. Vid. Thomasius de iure consuetudinis et observantiae. Die Erfordernisse zu einem Herkommen sind kürzlich, öftere actus, denen nicht widersprochen worden.

Was bis hieher gesagt worden, ist von der consuetudine in sensu legis voluntate legislatoris fundatae zu verstehen. Hiernächst kan man in einem andern Verstande durch Gebräuche oder Herkommen in Ansehung desjenigen, dem daran gelegen ist, und desjenigen, der dagegen hätte protestiren können und es nicht getahn, ein Recht erlangen. Die angeführten Exempel bestätigen dieses. Nemlich viele Rechte der Stände gründen sich keinesweges auf ein Privilegium, sondern ihre Gültigkeit beruhet, wie die Reichsgesetze selber sagen, auf ein Herkommen, dessen Anfang unbekant ist und welches beständig auf einen Fus ausgeübet worden. Diese Herkommen werden aber auch öfters durch ausdrükliche Gesetze bestätiget. Wenn aber auch solches nicht geschiehet: so gilt es doch, z. E. das Recht, welches die Churfürsten haben, die Capitulation zu machen. Man hat es Anfangs geschehen lassen, daß sie solches allein verrichteten, und so haben sie es beständig fort getahn. Hieher gehöret ferner das Directorium inter Evangelicos, welches Chursachsen noch bis auf diese Stunde fortführet. Ferner gehöret hieher das Amt der Kreisausschreibenden Fürsten, von denen allen am gehörigen Orte mit mehrern gehandelt wird. Zulezt ist aber hiebei wohl zu merken, daß dieses Herkommen rechtmäßig bewiesen werden müsse. Vid. Kemmerichii Diss. de probatione juris consuetudinarii. Man mus kein Exempel aufbringen können, das dem Herkommen widersprochen und entgegen gehandelt worden. Bei Gelegenheit der Religionsveränderung des vorigen Churfürsten von Sachsen *) sind wegen des Directo-

*) Augusts des II. ersten Königs von Polen aus dem Hause Sachsen.

ctorii inter Evangelicos ein Paar schöne Deductiones herausgekommen, die in des Hrn. von Henninges meditationibus ad Instr. Pac. p. 1542. seqq. stehen. Damals hat nemlich Brandenburg Prätension auf das Directorium gemacht und unterschiedliche actus angeführet, da Brandenburg impedito oder absente legato Saxonico allemal das directorium geführet. Allein Chur-Sachsen hat in seiner Gegendeduction die Fehler dieser actuum dargetahn, daß z. E. Brandenburg auf Bitte des Churfürsten von Sachsen einige actus exerciret, oder daß auch Sachsen gegen einige actus protestiret, woraus also keine possessio qualificata hergeleitet werden könne.

§. 8.

Das Römische Recht hat eigentlich hier keine Stat. Doch hat es in Privatstreitigkeiten der Reichsstände seinen Nutzen; wie dann auch das Jus feudale und Jus Canonicum in eben dergleichen Maaße gültig ist. Siehe unten L. II. C. V. §. 9. C. XI. §. 20. C. XIV. und XVI.

Dieser und der nachfolgende §. sind gleichsam corollaria zu den obigen Sätzen. Was das ius Romanum anlangt: so ist bekant, daß solches in Teutschland als ein ius subsidiarium gilt, aber nur in causis civilibus und nicht in iure publico. Das corpus iuris enthält zwar eine ganze Menge Materien, die nicht zum iure privato, sondern zum iure publico gehören, z. E. die titulos de magistratibus &c. Allein es ist zu wissen, daß das corpus iuris in Teutschland in causis privatis durch den Gebrauch angenommen ist. Das ius publicum aber geht auf das ius Romanum vetus. Das ist völlig erloschen. Folglich ist alles, was den statum publicum angeht, auf unser Teutschland nicht applicabel. Jedes Reich überhaupt hat seine ganz besondere Staatsverfassung. Als ein ius privatum aber betrachtet, hat es allerdings in causis privatorum der Stände Stat. S. unten B. II. Cap. 16. Eben so hat auch das ius feudale noch seinen Nutzen. Denn es ist ein pars des iuris privati. Ferner ist das ius canonicum bei allen Catholischen Ständen des Reichs zu

ge-

gebrauchen, wovon unten an dem angeführten Orte weitläuftiger geredet werden wird.

§. 9.

Die Reichshistorie aber ist nur als ein Hülfsmittel, die Gesetze und das Herkommen zu erleutern, anzusehen.

Weil die Historie kein Gesez ist: so folget, daß die Reichshistorie nicht als ein fons unsers iuris publici angesehen werden kan. Nichts destoweniger ist sie bei diesem studio unentbehrlich. Sie zeigt das ius publicum und dessen Veränderungen von mehr als tausend Jahren her. Diese Historie mus man also wissen, um die gegenwärtigen Gesetze verstehen zu können. Sie enthält den Ursprung und den Grund der Gesetze. Dazu kömt noch der Hauptnutzen und die Nohtwendigkeit. Ich kan nemlich das Reichsherkommen nicht anders als aus der Reichshistorie erweisen. Sie ist in diesem Betracht das, was die Acten bei einem Richter sind. Aus diesen mus derselbe das factum richtig erkennen. Und wir müssen das Reichsherkommen, welches auch auf factis beruhet, nohtwendig aus der Historie nehmen.

Das II. Capitel.

Von dem teutschen Reiche überhaupt.

Die Connexion dieses Capitels bestehet überhaupt darin. Wir handeln das Staatsrecht des teutschen Reichs ab, folglich ist es nohtwendig, daß wir die Grenzen unsers teutschen Reichs kennen lernen, und zwar nicht nach der Geographie, sondern in Absicht dessen, was de iure zu unserm teutschen Reich gehöret; und das müssen wir aus der Historie herholen. Daher ist dieses Capitel fast ganz historisch *).

§. 1.

*) Der beste commentarius zu diesem Capitel ist selbst des Hrn. Schmaußens Historisches Jus publicum des teutschen Reichs, Göttingen 1754. 8. und also dabei zum Nachlesen sehr zu recommendiren.